

Vom Kloster Muri in der Helvetik : der Bürgereid

Autor(en): **Müller, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **20 (1946)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Kloster Muri in der Helvetik

Der Bürgereid

VON DR. HANS MÜLLER

Nach dem Einmarsch der Franzosen in die Schweiz im Frühjahr 1798 und dem Zerfall der alten Eidgenossenschaft erhob sich auf deren Trümmern die Helvetik. Die neue Verfassung der «Einen und unteilbaren Helvetischen Republik» schuf zwei Räte: den Senat und den Grossen Rat. Ein fünfgliedriges Direktorium übernahm die Leitung des gesamten Staatswesens, das erfüllt werden sollte mit den Errungenschaften der französischen Revolution, der Freiheit und Gleichheit.

Das Freiamt selbst hatte in den Märztagen seine offizielle Freilassung aus dem Untertanenverband erhalten, und am 28. März entsagte das Kapitel des Klosters Muri im Namen des Fürstabtes Gerold II. der niedern Gerichtsbarkeit. Noch vor der Abreise des Abtes, am 29. Januar, «trug der Murikonvent den bereits tief in das Volk gedrunghenen Ideen der französischen Revolution notwendig Rechnung» und «schenkte den zinsenden Bauern den Fall, Fried- und Ehrschatz und liess zugleich durchblicken, sogar den kleinen Zehnt und die Fastnachthühner entweder ohne oder für eine geringe Entschädigung zu erlassen».¹⁾ Das Freiamt wurde ein Teil des neu geschaffenen Kantons Baden, indessen huldigten nur wenige Freiamter den aus Frankreich kommenden Ideen des Umsturzes. «Das freche Wagnis des französischen Botschafters Mengaud, die Stadt Aarau zur Zeit der daselbst versammelten eidgenössischen Abgeordneten (Jän-

ner 1798) in Aufruhr zu versetzen, hatte die Landbevölkerung empört. Alte Waffen, die noch mit feindlichem Blute gefärbt waren, holte man aus den verborgensten Winkeln, um für Religion und Vaterland zu kämpfen». ²⁾ Allein die französischen Bajonette waren die stärkern, und nach dem kurzen Gefechte bei Hägglingen am 26. April 1798 verstummte jeglicher Widerstand im Freiamt. «Die Murikonventualen erkannten jetzt die drohende Gefahr und sandten einen Abgeordneten an die siegenden Franzosen mit der Bitte, dem Kloster eine Schutzwache zu gewähren. Der Bescheid war unbestimmt; denn Pinol, der Brigade-Chef der 16. Legion, antwortete: «Alle Diener der Religion können sich des Schutzes der französischen Armee erfreuen, wenn sie ihren Pflichten obliegen und dem Volke den Gehorsam, welchen es den Gesetzen schuldig ist, predigen.» Nach zwei schreckensvollen Tagen kam General Jordi mit seinen Husaren plötzlich gegen das Kloster angesprengt. Seine erste Begrüssung war: «Freund allen denen, die mir Freund sind!» Nach erhaltener Antwort versicherte er das Gotteshaus seines Schutzes; befahl für die ankommenden Offiziere Tafel zu bereiten und den 6000 Mann, welche truppenweise eintreffen, Brot und Wein zu geben. Jordi verlangte aus der Bibliothek die besten Schweizerkarten, notierte sich alle Wege, welche nach Einsiedeln führten, und schwor: «Morgen abends will ich in Einsiedeln sein und wenn 10 000 Teufel im Wege stünden.» Nachmittag um 1 Uhr brach er nach Zug auf, befahl, Wein nachzuführen und liess die wohlwollende Mahnung zurück: die Kirchen fleissig zu schliessen, weil bei den nachrückenden Truppen wilde und raubgierige Burschen seien. Lebensmittel führte die französische Armee keine bei sich; aber an Kriegsmaterial hatte sie Ueberfluss. Das Kloster Muri war für die Plünderung ausersehen; allein die reichliche Bewirtung der Offiziere und die Freundlichkeit, womit die Konventualen denselben begegneten, hatten es gerettet.» ³⁾ General Jordi liess zum Schutze des Klosters 18 Mann zurück. Indessen drohte die Gefahr von anderer Seite. Am 8. Mai 1798 belegten die helvetischen Räte sämtliches Vermögen der schweizerischen Klöster und Stifte mit Sequester. Ja, am 6. Juni beschloss der Grosse Rat in geheimer Sitzung im Prinzip die Aufhebung der Klöster, und der Senat stimmte zu,

indem er am 20. Juli einem Novizenverbot Gesetzeskraft verlieh. Ein Gesetz vom 17. September regelte den einstweiligen Fortbestand der auf den Aussterbe-Etat gesetzten geistlichen Institute. Ihr gesamtes Vermögen wurde zum Nationaleigentum erklärt und unter weltliche Verwaltung gestellt. Ueberschüsse aus derselben sollten für Schulen und Armenanstalten verwendet werden. «Sonst — wie Wilhelm Oechsli ausführt⁴⁾ — war die helvetische Republik keineswegs so kirchenfeindlich, wie die Geistlichkeit beider Konfessionen sie dem Volke darzustellen beliebte.» Dass die Helvetik den Klöstern nicht gewogen war, beruhte zweifellos auf den aufklärerischen Ideen des 18. Jahrhunderts und aus dem Bestreben, in finanziellen Bedrängnissen sich am Reichtum der Klöster zu erholen. Leuthold weist noch auf den Umstand hin⁵⁾: «Wer zuerst gegen jene Neuerung Stellung genommen hatte, waren die Klöster. Ueberall unterstützten sie, das gilt besonders für Muri, die Konstitutionsgegner und Franzosenfeinde. Dem Abt Gerold II. war ja, als deutschem Reichsfürsten, schon die Richtung, die er einschlagen musste, vorgezeichnet». ⁶⁾ Im Abschnitt «Kirchenwesen» äussert sich übrigens Rolf Leuthold in seinem Buche «Der Kanton Baden 1798—1803» wie folgt⁷⁾: «Es lag im Geiste der Revolution begründet, dass Hand in Hand mit der Umwälzung eine Auseinandersetzung mit der Kirche einsetzen musste. Man darf aber nicht behaupten, dass die Vertreter der Helvetik, abgesehen von einigen radikalen Elementen, antikirchlich eingestellt gewesen wären. Vor allem kann man es den Kantonsbehörden nicht nachsagen. Gewisse aufklärerische Tendenzen waren allerdings da, wenn man bedenkt, dass nicht jedermann die Existenzberechtigung der Klöster bejahte. Die Eingriffe auf dem Gebiet der Kirche geschahen aber durchwegs auf Anordnung der Landesbehörde und es ist bezeichnend, dass die Uebergriffe ausschliesslich von auswärtigen Elementen ausgeübt wurden. Es war gerade die Kantonsbehörde, die allzu schroffe Erlasse von oben abzuschwächen suchte, und Mitglieder der Verwaltungskammer waren es, die für einzelne Klöster Schätze aufbewahrten, um deren Abgabe an den Staat zu umgehen.» Was Muri besonders anbetrifft, betont er⁸⁾: «In den zwei ersten Jahren bestand zwischen beiden ein andauernder, stiller, aber zäher Kampf; auf der einen Seite

stand der Staat mit allen seinen Machtbefugnissen, auf der andern das mit passivem Widerstand ringende Kloster. Man darf dem Vorgehen der Regierung eine gewisse Gewalttätigkeit nicht absprechen. Sequestrierung und Säkularisierung waren gewalttätige Eingriffe, die sich nur im Zusammenhang mit der Revolution rechtfertigen liessen, mit rechtlichen Zuständen aber nichts zu tun hatten. Die Einsetzung eines Verwalters nahm dem Muri-Konvente den Rest von Selbständigkeit. Von jetzt an war man von den Behörden ganz abhängig. Bekanntlich war der Abt mit zwei Konventualen unter Mitführung einer Anzahl von Kostbarkeiten vor dem Einmarsch der Franzosen über den Rhein geflohen. Schon dies hatte die Behörden zum Aufsehen gemahnt. Zudem hatte sich von Anfang an im Freiamt unter der Bevölkerung ein starker Widerstand gegen die neue Konstitution gezeigt. Wie weit der Einfluss der Konventualen auf die Bevölkerung ging, ist schwierig festzustellen. Doch waren die Beziehungen so eng, dass es den Klosterinsassen nicht schwer fallen musste, die Leute in ihrer antirevolutionären Stimmung zu bestärken. Dies zeigen vor allem die Vorgänge bei der Leistung des Bürgereides.»

Indessen blieb, wie P. Kiem ausführte,⁹⁾ nach der Besetzung des Freiamts durch die Franzosen, der Muri-Konvent, «wenn er schon zufolge der Emigration oder Deportation seiner Vorsteher beraubt und wegen seines Reichtums und seiner Lage dem Revolutionssturme besonders ausgesetzt war, unerschütterlich beieinander.» Es galt für ihn: «Rettung des Klosters um jeden Preis, auch mit den grössten materiellen Opfern. — Als zweiten Grundsatz stellte das Kapitel am 16. März für diese Zeit des Umsturzes auf: sich jeder politischen Stellung ferne zu halten und demnach jede diesbezügliche Correspondenz zu vermeiden, welche dem Kloster nur die leiseste Gefahr hätte bereiten können.»¹⁰⁾ Es erfolgte nun die Inventaraufnahme durch den Regierungsstatthalter Weber, und daraufhin wurde die Verwaltung in weltliche Hände gelegt. Für die Regierung wie das Kloster eine sehr unerfreuliche Angelegenheit brachte sodann die Bestellung eines «Regierungskommissärs zur Aufspürung und Rettung beweglicher Klostergüter» durch das Direktorium, namentlich auch durch die Wahl des Ludwig Hartmann aus Lu-

zern, der samt seinen Genossen später wegen Unterschlagung verurteilt werden musste. Der Konvent sollte unbedingt die Verwahrungsorte von Schätzen und Kostbarkeiten nennen und sich über weitere Punkte äussern, wie sie aus folgender «Ehrerbietiger Vorstellung an Bürger Commissäre Hartmann» vom 24. Juli 1798 hervorgehen:⁴¹⁾

«Bürger Commissäre!

Sie hatten die Güte, uns die Schlussverordnung des Directorii vom 21ten Juli in Copia mitzuteilen: wo Ihnen ein doppeltes Verzeichnis aufzunehmen befohlen wird:

1. Ein spezifiziertes Verzeichnis des gegenwärtigen Vermögenszustandes der Klöster, Abteien und geistlichen Stiftungen in Helvetien, und ihren Schulden.

2. Ein Verzeichnis der in denselben lebenden Personen nach ihrem Geschlecht, Alter, Stelle, die sie bekleiden, der Zeit ihres Eintritts, und den Betrag ihrer eingebrachten Aussteuern. Ersteres war längst, und mit einer vielleicht beispiellosen Genau- und Aufrichtigkeit so geschehen, dass man wirklich das Verborgenste, und aus Drang der Zeiten längst in ferne Sicherheit gebrachte, ansetzte; und was man nicht ganz sicher wissen konnte, mit einem gewissenhaften Ongefärd bezeichnete. Wir lieferten das unterm 25ten Mai datierte spezifizierliche Inventarium, Bürger Commissär, in Ihre Hände; und Sie hatten die Güte, in den verbindlichsten Ausdrücken ihre Zufriedenheit zu bezeugen.

Passive Schulden hatten wir bisher keine.

Das zweite geschah mit gleicher Bereitwilligkeit, Offenheit und Gehorsam. Wir übergaben Ihnen den neuesten vollständigen Katalog, wo alle Personen nach ihrem Geschlecht, Alter, Geburtsort, Zeit ihres Eintritts in hl. Orden, verzeichnet sind. Zu vollestem Kennnisse des Ertrages der eingebrachten Aussteuern (der zum Nutzen der sich um Nichts eines Kinds entlastenden Familien stets äusserst gering zu sein pflegten) legten wir Ihnen die Auskaufs-Briefe alle selbst in originaliter vor. Viere mangelten, die aber wenig oder gar nichts eingebracht.

Unterm 23ten dieses beliebten Sie uns abermal einen Auszug dero Instruktion mit dem ausdrücklichen Befehl zuzusenden, in-

ner 4 Stunden darüber bestimmten Aufschluss zu geben. Laut dieser Note ging dero Auftrag besonders auf 2 Punkte.

1. Die Zahl der anwesenden und abwesenden Mönche, ihr Alter, und ob dieselben geneigt seien, das Kloster mit Vorbehalt des Jahrgeldes zu verlassen, oder ob sie ferner beisammen zu leben wünschen?
2. Den Geistlichen aller Klöster begreiflich zu machen, dass sie nur dann auf eine billiche Versorgung hoffen können, wenn sie sich ruhig betragen, und sich dem Willen der Regierung unterziehen, und dass keiner auf irgend eine Entschädigung werde Anspruch machen können, der etwas dem Kloster Zugehöriges veräussert habe, wenn er es nicht vorher wieder zurückliefere.

Sobald unsere gottesdienstlichen und klösterlichen Verrichtungen es nur erlaubten, alle in verschiedenen Geschäften verteilte Patres, Fratres und Brüder zusammen zu berufen, ward der einmütige Entschluss und Begierd von allen geäussert, ihr Opfer dort nach der einmal geschworenen Regel zu vollbringen, wo sie es gelobet, und in ihrem Beruf am Fuss jener Altäre zu sterben, wo jeder seine ersten Gelübde getan.

«Alle im Gotteshaus Muri anwesenden und unterzeichneten Religiosen erklären hier mit eigener Unterschrift einmütig, dass sie mit ihrem Beruf, Stand, Kloster, zufrieden, solange in selbem verbleiben werden, als sie nach ihrem Beruf, Stand und getanen Gelübden unter ihren geistlichen Obern leben können und daran durch keine Gewalt gehindert und bei ihrem dem Kloster gehörigen Eigentum geschützt werden.»

Alle im Kloster anwesenden unterschrieben sich eigenhändig, setzten zu ihrem Namen zugleich, wie befohlen, die Stelle, die sie im Kloster bekleiden, und gaben sich Mühe, dem Willen der Regierung sich zu unterziehen.

Sie riefen uns alle vor, wir erschienen alle und beteuerten mündlich gleiches. Dass aber keiner von uns den Willen jemals gehabt oder auch nur künftig haben könne, etwas dem Kloster Gehöriges zu veräussern, bezeugt die Unmöglichkeit, in die wir

uns durch das genaue Inventarium freiwillig gesetzt und die mehr als gemeine Offenheit, mit der wir die verborgenen und entferntesten Sachen eben deswegen so genau angaben, weil wir durch diese vielleicht übertriebene Redlichkeit zu verdienen hofften, bei unserer bisherigen klösterlichen Subsistenz desto eher geschützt zu werden.

Die einstweilige Niederlage und Ort der in Sicherheit gebrachten hl. Gefässe, Kirchen-, Altar- und anderer geistlichen Güter und Silbergeschirrs jetzt verraten zu müssen, bitten und hoffen wir desto ehender verschont zu werden, da eines Theils die uns mitzuteilen beliebten Dekrete und Instruktionen Sie, Bürger Commissär, dazu nicht ausdrücklich zwingen; unsere Redlichkeit Ihnen gut stehet und wirklich unser Gewissen, eingelangte Protestationen und die Wichtigkeit der Sache selbst hindern, ohne voreingeholte Willensmeinung unserer geistlichen Obern und sämtlich ausser dem Kloster befindlichen Mitbrüder einen für uns alle gleich wichtigen und bedenklichen Schritt voreilig und eigenmächtig zu tun.

Erhören Sie unsere so flehend demütige Bitte, verschonen Sie unser Gewissen, und genehmigen Sie die teure Versicherung unserer stets entschiedensten Achtung und ausgezeichneten Verehrung.

Muri, den 24ten Juli
1798.

Dekan und Konvent des
Gotteshaus Muri.
P. Leodegar, Sekretär.»

Erst nachdem der bischöfliche Kommissär Krauer in Luzern mitgeteilt hatte: «Die Muri-Konventualen dürfen im Drange der Zeiten, ohne Verletzung des Gewissens, die verborgenen Schätze opfern», wurden die Verwahrungsorte genannt. Es folgten daraufhin die Verhaftung von vier Patres und neue Nöte für das Kloster. Wir vernehmen davon in einem Schreiben des Pater Gregor Koch, Dekan, vom 9. August 1798 an den Generalvikar¹²⁾):

«Hochgräfliche Exzellenz!
Hochwürdigster, Hochgeborener Herr Domdechant!
Gnädiger Herr Herr!

Bei dieser Gelegenheit sollte nicht ermangeln, den Erfolg unserer letzten Beratschlagungen über Immunität und andere unsere Geschäfte anzufügen. — Den 21ten Juli kam B. Hartmann von Luzern als Commissär des Vollziehungs-Directoriums mit B. Ronca, Wiederkehr, Weber, Senn, Bell und andern ihresgleichen zu uns. Gleichheit herrschte überall: wir wurden ohne Unterschied des Standes vor weltliche Verhöre gefordert, im Kloster selbst arretiert, Truppen eingelegt, alle Zugänge versperrt, die Wache nicht nur ums Kloster, sondern selbst mitten in der Kirche und bis zum Fusse der Altäre mit aufgefplantem Bajonett gestellt; endlich die heiligen Gefässe und Zieraten des Altars mit Gewalt, so wie P. Subprior, P. Adelbert, P. Secretair und ich nach Aarau, das Silber und Gold in Nationalschatz, wir vor den Justizminister, von da in zweitägigen strengsten Arrest, wie Malefikanten gesperrt, ohne dass wir heute noch (ob wir gleich dafür anhielten) eine wahre Ursache unserer Verhaftung oder unserer Entlassung recht wissen. Indessen wurde das Kloster beraubt, die Vergebung der Pfarre und anderer Pfründen und Patronatsrechte an die Verwaltungskammer übertragen und wirklich befohlen, den Ertrag jeder Pfarr- und anderer Pfründen, die nach unseren Urkunden nur vom Bischof abhingen, der weltlichen Einsicht vorzulegen, worüber ohne Zweifel D. D. Decani rurales das mehrere relatieren.

Was bei diesen Umständen uns oder vielmehr unsere für ihre Herde besorgten Pfarrherren ängstlich plaget, ist der Bürgereid, der in hiesiger Gegend nach dem 19ten August ohne Unterschied des Standes von weltlich und Geistlichen zu schwören ist.

Er ist für alle gleich, wie er längst im 24 § der Konstitution zu lesen war.

«Ich schwöre dem Vaterland zu dienen, der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so ich vermag, und mit einem

gerechten Hass gegen die Anarchie und Zügellosigkeit anzuhängen.»

Ist eine Anstösslichkeit hierbei, so dürfte sie für die Laien bloss in der Unbestimmtheit der Worte Freiheit und Gleichheit sein.

Unser hlst. Vater Pius VI. sagt in seinem dogmatischen Breve vom 10. März 1791 «Aequalitatem, Libertatem a Conventu jactatam in illud, ut jam probavimus, incidere, ut catholica subvertatur religio.»

In Frankreich ward einst der gleiche Eid verlangt: «Ich schwöre die Freiheit und Gleichheit zu handhaben und zur Verteidigung derselben zu sterben.» Man stritt lang und heftig darüber. —otten¹³⁾ fiel als ein Märtyrer seines Gewissens, weil er im Zweifel nicht schwören wollte, nicht schwören konnte. Es gab tugendhafte Männer, ich gestehe es, die diesen Eid leisteten, allein es gab auch Heilige, die lieber starben, als ihn schwuren. Ich lege die Gründe für und wider aus Barruels dritten Teil der Geschichte der Klerisei in Frankreich während der Revolution als Beilagen bei. Bei Geistlichen kommt die bisherige Immunität noch in einigen Nebenbetracht. In der Schweiz schwuren bisher die Geistlichen den Weltlichen selten oder niemals.

Das bange Volk wartet auf den Vorschrift ihrer Priester: von ihrem Beitritt hängt die etwasige Beruhigung ihrer Gewissen ab, mit Freuden folgen die Schafe dem Beispiele ihres Hirten. Aber desto grösser ist auch unsere Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen, wenn wir aus Kleinmut oder Eigennutz distinctionen erdenken, auf beide Seiten hinken und durch Zweideutigkeit oder übertriebenen Eifer Seelen verdammen und zu einem religiösen oder politischen Fehltritt Anlass geben, der notwendig für die Zukunft mehr als grosse Folgen haben muss.

Das Verfängliche der Konstitution erklärt sich in Praxi je mehr und mehr. Zehnden, Ehesachen, Patronatsrechte, Immunität, Gleichheit geistlich und weltlicher Macht sind bekannt: allein Trennung der Priesterschaft in einem so wichtigen Punkt, als der Eid ist, würde ohne Zweifel das Schrecklichste und Aergerlichste sein. Wo ist aber ein anderes Mittel und Band der Einigkeit für die Priesterschaft als in der Stimm und Lehre ihres Oberhirten und Bischofs? Sie sind an dessen Statt Hoch-

würdigster, Hochgeborener Graf! Ich flehe nicht sowohl für mich als für dero selbst eigene Pfarrherren P. Luitfrid Faller zu Boswil, P. Meinrad Bloch zu Bünzen, P. Bonaventura Weissenbach zu Muri, in ihrem und ihrer anvertrauten Herde Namen um gnädigste Erörterung. Andere Seelsorger werden ohne Zweifel gleiches tun oder getan haben.

Eine gemeinschaftliche Antwort würde wenigst die Meisten beruhigen. Für uns im Kloster schreibe ich an päpstlichen Nuntius. Mit Sehnsucht und Bangigkeit erwarte ich eine entscheidende Antwort und bin mit der vollsten Hochachtung und tiefester Ergebenheit

Euer Hochgräflich Hochwürdigsten Excellenz
Muri, den 9ten August

1798

Untertänigster Diener
P. Gregor Koch, Dekan.»

Unter gleichem Datum und in gleichem Sinne schrieb P. Koch auch dem Nuntius, mit der Bitte um Weisung, wie man sich zu verhalten habe. Er betonte dabei wieder: «Sacerdotes nostri parochi et Saeculares ad Curiam convolant. Periculum urget, et ni tempestive occurratur, scandala et schismata imminent.»¹⁴⁾

Die Eidabnahme durch besonders beauftragte Agenten sollte im Kanton vom 19. bis 26. August durchgeführt werden. Da nun im Freiamt darob grosse Unruhe entstand und religiöse Bedenken überall gehegt wurden, hatte, noch bevor sich das Kloster an den Nuntius und an den Generalvikar wandte, Dekan Josef Mich. Wiederkehr von Villmergen die Geistlichkeit des Kapitels Melligen im Pfarrhofs in Wohlen versammelt. «Es wurde beschlossen¹⁵⁾, jeder Pfarrer solle am gleichen Tage, nämlich am 1. Sonntag im August, seinem Volk aus der bisherigen Geschichte unserer Revolution beweisen, dass die gegenwärtige Regierung Helvetiens eine rechtmässig eingesetzte Obrigkeit sei, mithin von Gott Macht und Gewalt habe zu gebieten und verbieten, zu belohnen und zu bestrafen, je nach eines jeden Verdiensten, und dass Religion und Gewissen uns alle auffordern, einer solchen Obrigkeit Treue, Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten, ansonst wir Gottes Ordnung widerstreben und uns selbst die

Verdammnis ‚über den Hals ziehen‘ würden. Dieser Beschluss wurde in einem ausführlichen, die Stellung der katholischen Religion zu Regierung und Staat dartuenden, sehr nobel gehaltenen Schreiben dem helvetischen Direktorium mitgeteilt, welches letzteres auch nicht unterliess, schriftlich seinen Beifall zu bezeugen. Der schon genannte bischöfliche Kommissar Krauer in Luzern teilte in einem Zirkular mit, dass der Eid ohne Verletzung des Gewissens geleistet werden könne. ‚Dem Vaterlande dienen‘, schreibt er, ‚die Zügellosigkeit hassen, einer Freiheit und Gleichheit anhangen, welche dem Laster Feind und der Tugend Freund ist, kann ja keinem gut katholischen Herzen missfallen und das ist es, zu dem ihr euch durch den Bürgereid verbindet.‘»

Welches war nun aber die Stellungnahme des Generalvikars und des Nuntius zur Frage des Bürgereids? Unterm 10. Aug. schrieb ersterer dem Dekan des Klosters Muri folgendes¹⁶⁾:

«Hochwürdiger, Hochgeehrtester Herr Dekan!

Mit wahrer Beklemmung und Teilnahme ersahe ich aus euer Hochwürden verehrlichen Schreiben, welchen raschen und den geistlichen Rechten immer mehr eingreifenden Gang die neue Helvetische Regierung gegen Stifter, Welt- und Ordensgeistlichkeit und am End gegen unsre heilige Religion selbst, wenigst indirecte, sich herausnehme, erlaube und nach allem Anschein in noch weit bedenklichern Mass herausnehmen werde.

Die vom Staat veranlasste, in Muri angefangene und über Wettingen, Rheinau fortgesetzte, im Thurgau zu erwartende weltliche Klostervisitation ist ein Zeichen böser Absichten und gefahrvoller Anschläge gegen alle geistlichen Inkorporationen. Herzlich bedaure ich, dass wohl dieselbe mit andern Hrn Confratribus militärisch behandelt und einer despotischen Inquisition in Aarau sich bloss gestellt gesehen habe: zweifelsohne wird der Staat die Besetzung der dem fürstlichen Stift inkorporierten Pfarreien an sich ziehen. Das bedenklichste und in seinen Folgen unabsehbarlichste Gravamen dürfte wohl, früh oder spät, von dem auch der Geistlichkeit aufzudringenden Bürgereid entspringen. Was euer Hochw. über dessen Unzulässig- oder Tunlichkeit glossieren, ist aus der Verfolgungsgeschichte der Gallikanischen Kirche richtig angeführt, in welcher die Meinungen

eben so zerteilt waren, als sie es auch in der katholischen Schweiz sein dürften.

Was euer Hochw. aus Barruels bekannter, fürtrefflicher Geschichte der Klerisei, 3. Teil, mir abschriftlich haben mitteilen wollen, ist aus einem Verstoffe nicht angeschlossen worden; sohin (was ich sehr bedaure) weil ich gedachtes Buch nicht an der Hand habe, mir nicht zugekommen. Der Herr Nuntius Apostolicus wird euer Hochw. für die Religiosen dortigen Stifts wohl seine Meinung äussern, welche ich errate, dahin gehen dürfte, dass nachdem Er bei Sr. päpstlichen Heiligkeit auf seine und der Hrn Bischöfe Anlangen eine päpstliche Entscheidung hierüber nachgesucht hat, für dermalen nicht ohne Vorbehalt Kirchlicher Bestätigung oder der Rechte der Religion dieser Eid geschworen werden möge. Sitten, Freiburg und Basel werden auch, wie ich vermute, ähnliche Grundsätze aufstellen, weil es eben so wenig zu raten ist, die Eidformel, welche einer orthodoxen Auslegung empfänglich ist, und in der Oberfläche genommen, nur Anhänglichkeit an die politische Verfassung zu fordern scheint, gerade hin zu verdammen, als unumwunden gutzuheissen, wenn Freiheit und Gleichheit auch auf die Rechte und Gegenstände der Religion wollte ausgedehnt werden.

Bisher wollten C. n. Ordinarius den Fall noch abwarten, ob und welcher Eid von der Bistumsgeistlichkeit in Helvetien gefordert werde. — Doch haben sie sich auch eventueller bei Sanctissimo nostro per Nuntiaturam angefragt; nur ist zu bedauern, dass in jetziger Lage hart oder gar nicht das Oraculum Sedis Apostolice, weil das Oberhaupt der Kirche im eigentlichen Verstande gefangen ist, wird zu erhalten sein. Sollte nun, wie euer Hochw. anzuzeigen scheinen, alle Kantone im Gefolge eines Aargauischen Regierungsbefehles noch diesen Monat alle Staatsbürger, geist- und weltliche schwören lassen, so wird wohl dieses mehr dekliniert werden können, und eine Gleichförmigkeit des Benehmens wäre sehr erwünschlich. Unter einem frage ich mich also im Verhaltensbefehle für die rückfragende Geistlichkeit an bei Sr. Hochfürstl. Gnaden und werde mit nächster Post wieder an euer Hochw. das Resultat abgehen lassen, weil ich für mich über diesen äusserst wichtigen Gegenstand pro Cinosura Cleri nichts abzuschliessen ermächtigt bin.

Ich empfehle übrigens dem väterlichen Schutz Gottes wohl dero Stift, dessen weiseste Vorsehung uns in diesen trübseligen und angstvollen Zeiten beistehen wolle. Er wird noch sicher, wenn die Zeit da ist, aufstehen zu richten seine Sach, Er, der seine Kirche auf einen Felsen erbauet hat, gegen welchen die Mächte der Finsternisse nichts vermögen.

Mit vollkommenster Verehrung geharre ich unabställig

Euer Hochwürden

Konstanz, den 10ten August

1798

Gehorsam-Ergebenster

Gr: Bissingen Vic: Generalis.»

In einem am 11. August erlassenen bischöflichen Zirkular¹⁷⁾ wurde zu Handen der Geistlichkeit sodann erkannt, dass man dieselbe nicht hindern wolle, den Eid, sofern dieser von den Geistlichen abgefordert werden sollte, nach der vorgeschriebenen Art und Formel zu leisten, da solche, wie sie dermalen laute, sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe und die Uebung der katholischen Religion gemäss des 6ten Artikels der Staatsverfassung wohl kein Hindernis zu besorgen haben dürfte. Damit aber doch die jedem unbeschränkte Gewissensfreiheit auch von den katholischen Geistlichen wirksam behauptet werde, so habe man sich vorher bei den konstitutionellen Gewalten mit behutsamem Anstand zu erkundigen, ob nicht der Beisatz zu der Eidesformel «Unnachgiebig der katholischen Religion» seine Anwendung finden möchte. Man zweifle nicht, dass diesem «dem bürgerlichen Verband unvorgreifende Reservation werde begnügiget werden.» Sollte aber diese Reservation oder Beisatz von der weltlichen Behörde nicht angenommen werden, so habe man zu berichten und die weitere Ordinariats-Entschliessung einzuholen und einen etwaigen Aufschub der Eidesleistung geziemend anzusuchen. Was die Bemerkung über den Beisatz anbetrifft, war dies auch die Auffassung des päpstlichen Nuntius, der am 13. August in einem Schreiben an den Konvent bemerkte, dass, um grössere Uebel zu vermeiden, der Eid geleistet werden könne unter Beifügung der Formel: «Salva Religione Catholica.»¹⁸⁾ Wenige Tage vor der Eidesleistung erhielt sodann der Dekan des

Klosters Muri vom Generalvikar zu Konstanz noch folgendes Schreiben (datiert mit 17. August):

«Hochwürdiger,
Hochzuverehrender Herr Dekan!

Durch Herrn P. Statthalter zu Klingenberg erhalte ich euer Hochwürden neuerliche Zuschrift und wiederholte Anfrage wegen des nun wirklich allgemein zu leistenden bürgerlichen Eides nach der Formel, wie solche bereits die Konstitution wörtlich ausweist.

Mehrere geistliche Stifter, Kapitel und Partikularen haben sich bereits bei dem Ordinariats-Rat erholet und Weisung abverlangt, welches auch nach gepflogener reifer Beratung und in Erwägung aller Gründe, die dafür und entgegen angeführt werden können, abgeschlossen: Dass die geforderte Eidesleistung in terminis nichts gegen die Religion offenbar Anstossendes enthalte und daher von den Geistlichen, als Bürgern des gleichen Staats, wenn solche die Jura Civitatis nicht aufgeben, der Landesverweisung sich blossstellen, sohin zum offenbaren Nachstand des gläubigen Volkes und der Religion selbst diese ihrer Diener berauben wollen, nicht geradehin versaget werden könne, sondern nach seinem vollen Inhalte erfüllet und prästiert werden solle: Zu voller Beruhigung der Gewissen wünschet und erachtet man notwendig zu sein, nach abgeschworener Formel die Worte beizusetzen: Wir schwören dies ohne Nachteil der katholischen Religion.

Der Herr Nuntius Apostolicus ist auch mit dieser Gesinnung einverstanden und hat eine ähnliche, zwar etwas ausgehntere Reservation dortseitigen Hrn Kapitularen angeraten, wird sich aber auch mit dieser oder jeder gleich lautenden gerne begnügen.

Da nun euer Hochw. indessen auch die Ordinariatsgut Meinung und massgebende Weisung vollen Inhalts zugekommen ist, so beziehe ich mich kürzlich auf dieselbe und verdanke die angefügten Barruelischen Gründe mit ihren Gegengründen. Allemal kann man mit sicherem Grunde und gutem Gewissen behaupten, dass noch dieser wesentliche Unterschied zwischen dem Helvetischen und Französischen Eid unterwalte, dass nemlich jene

Regierung noch keinen offenbaren Schritt gegen das Wesentliche der Religion gewaget — diese aber vor dem aller ersten Eid und um so mehr vor dem folgenden solche Gesetze sanktioniert und Eingriffe in das Heiligtum gewaget habe, welche bei dem Jura-mento quaestionierlich keine gute und justificierliche Absicht vermuten liessen. — Was in der Schweiz erfolgen könnte, ist Besorgnis, nicht Gewissheit und bindet also die Gewissen noch nicht zum offenbaren Widerstand gegen die gesetzliche Regierung, welcher jeder Staatsbürger gehorchen muss, so lange er *salva Conscientia* und *legibus divinis* kann.

Dahero wird die Regierung die Reservation der Religionsfreiheit nicht missbilligen oder wenn sie solche überflüssig fände, eine Erklärung geben, mit der man sich beruhigen kann. — Hochw. Herr, *ad evitandum schisma, quod est malum omnium malorum maximum*, müssen und wollen wir alles anwenden, was geistliche Klugheit anrät und die evangelische Liebe gebietet.

Von ganzer Seele bedaure ich übrigens ihr erlittenes hartes Schicksal in Aarau und freuet mich sehr, dass das Directorium diesen Zerstörern und Feinden der Gotteshäuser Einhalt getan hat.

Ich habe die Ehre, mit vollkommener Anhänglichkeit und Verehrung zu geharren

Euer Hochwürden

Konstanz, am 17ten August

1798.

Gehorsamster Diener

Gr. Bissingen. Vic. Gen.»

Der 22. August war nun allgemeiner Schwörtag und nahm einen ruhigen Verlauf, indessen zeigte es sich, dass ganze Kirchgemeinden den Eid nur unter Vorbehalt abgelegt hatten. P. Meinrad Bloch hatte beispielsweise in seiner «Erklärung über den vorgeschriebenen Eid den 22. August 1798 seinen Pfarrkindern vorgetragen»¹⁹⁾ dargetan, dass man den Eid ohne Bedenken leisten könne, in dem Sinne, dass er sich nicht gegen die katholische Religion ausspreche, dass die Sache der Freiheit und Gleichheit sich keineswegs auf die Religion und die religiösen Gegenstände beziehe — und beigefügt: «Und man kann, um alle

Gewissensangst zu ersticken, jenen vom Bischof und dem Apostolischen Nuntius geforderten Zusatz ‚Ohne Nachteil der katholischen Religion und ihrer Rechte‘ beisetzen; ich will also hie-mit die Bürger Agenten darum ersucht haben, Sie möchten diesen Zusatz sowohl ad protocollum nehmen, als auch mir ein Zeugnis davon ausstellen, damit ich es zu meiner Beruhigung bei allen künftigen Ereignissen aufweisen kann.» Und was die Eidesleistung der Priester anbetraf, führte er aus: «Wenn ihr auch sehen oder vernehmen werdet, meine lieben Pfarrkinder, dass auch geistliche und Religiösen aufgefordert werden, diesen Eid zu leisten und dass sie ihn wirklich leisten, so müsst ihr euch gar nicht daran stossen. Unser gnädigster Bischof hat es uns erlaubt, ja Hr. General-Vikar von Konstanz hat uns so gar aufgefordert und ist in uns gedrungen, um eine Trennung, die das grösste Uebel der Kirche ist, zu vermeiden. Wir schwören diesen Eid nicht als Geistliche und Priester, nicht als Religiösen, sondern als Landeskinder und Staatsbürger. Als Geistliche und Priester haben wir unserm Fürstbischof geschworen, als Religiösen unserm Fürstabt, und wenn wir als Landeskinder und Staatsbürger dem Vaterland schwören, so hören die vorigen Verbindlichkeiten gar nicht im geringsten auf. Nein! Glaubet es doch nicht, meine lieben Pfarrkinder, wenn man euch will glauben machen, wir hätten mit euch andere Absichten. Unsere einzige Absicht ist, das Heil Eurer Seelen zu befördern. Und um dieses zu erreichen, werden wir alles aufs Spiel setzen, uns alles kosten lassen, und selbst unser zeitliches Wohlsein nicht schonen. Jesus Christus der wahre Hirt Eurer Seelen hat Euch uns anvertraut. Er wird Eure Seelen von uns fordern und wehe uns, wenn wir anstatt zu Eurem Heil zu Eurem Untergang mitgewirkt hätten. Seid also unbesorgt über unsere Absichten.» Der Konvent des Klosters Muri schwur den Eid am 23. August ebenfalls mit dem Vorbehalt. Einige Konventualen von St. Blasien hatten als Deutsche nicht geschworen. Ebenso hatten die Geistlichen und Kapuziner in Bremgarten den Eid nicht geleistet, weil der Unterstatthalter den Vorbehalt der Religion nicht hatte zulassen wollen. Da schritt nun Regierungsstatthalter Weber persönlich ein und nahm den widerstrebenden Geistlichen und Kapuzinern den Eid in Bremgarten am 3. Sept. in Anwesenheit des ganzen Ge-

richts ab. Ueber die Entwicklung der Dinge im Distrikt Muri führt Leuthold folgendes aus²⁰⁾: «Weber liess am 22. Sept. alle Agenten des Distrikts Muri im dortigen Wirtshaus zum Löwen versammeln und fragte sie wegen der Eidesleistung aus. Es zeigte sich, dass der Pfarrer von Bünzen und Besenbüren, Meinrad Bloch, der Pfarrer Faller von Boswil und der von Muri, Bonaventura Weissenbach, alle drei Conventualen des Klosters Muri, das Volk zum Vorbehalt von der Kanzel aufgefordert hatten. Der Eid einer Reihe von Munizipalitäten war deshalb ungültig. Laut Beschluss des Vollziehungsdirektoriums mussten ihn folgende Gemeinden nochmals leisten: Muri, Bünzen, Besenbüren, Boswil, Winterschwil, Buttwil, Aristau, Birri, Althäusern und Egg (7. Okt.). Weber reiste jetzt persönlich von Ort zu Ort, um jede Ungesetzlichkeit zu vermeiden.» Man schwor nun ohne klaren Vorbehalt. Die drei genannten Konventualen indessen wurden vor das Distriktsgericht Muri geladen und — wie P. Kiem erzählt — «sollten vor ihren eigenen Pfarrkindern (alle Richter waren aus besagten Pfarreien) sich wegen des Eides verantworten. P. Meinrad überreichte dem Statthalter Weber anstatt der mündlichen eine schriftliche Verantwortung. Dieser empfing sie mit den trockenen Worten: ‚Sie wird zur Verbesserung Eures Handels nichts beitragen!‘»²¹⁾ Alle drei Konventualen wurden durch andere Geistliche ersetzt.

Indessen legten sich die Kämpfe des Klosters mit der Revolution nach Erledigung der Eidangelegenheit nicht. Schwer traf es der Befehl des Vollziehungsdirektoriums vom 15. Januar 1799 an den Bürger Statthalter²²⁾, «die Mönche Dechant Koch, Subprior Borsinger, Statthalter Adalbert Renner, Leodegar Schmid, Sekretär, Othmar Bossart, Küchelmeister, Martin Fassbind, Kustos, welche alle an den im Kloster Muri geschehenen Veräusserungen entweder unmittelbar Anteil gehabt, oder wenigstens darum wussten, auf die Grenze bringen zu lassen. Ihr werdet denselben durch den Verwalter dero Klosters ein Reise-geld geben lassen, damit Sie in das zunächst gelegene Kloster ihres Ordens gelangen können.» Umsonst wandten sich die Vertriebenen aus dem Reichsstift Villingen mit Bittschriften und Eingaben an die gesetzgebende Versammlung der Helvetik und an den Präsidenten der Regierung des Kantons Baden, um ihre

Unschuld zu bezeugen. Erst nach drei Jahren fand die Deportation ihr Ende.

Bis zum Ende der Helvetik standen die Klöster unter staatlicher Vormundschaft. Das gegenseitige Verhältnis wurde etwas besser, als der Staat weniger forderte und sich in der Regierung ein politischer Richtungswechsel vollzog.

Anmerkungen

- 1) P. Martin Kiem: Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries. 2. Bd. Stans 1891. S. 284.
- 2) ebenda. S. 283/284.
- 3) ebenda. S. 287.
- 4) Wilhelm Oechsli: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrh. 1. Bd. Leipzig 1903. S. 201.
- 5) Rolf Leuthold: Der Kanton Baden 1798—1803. Argovia, 46. Bd. S. 49.
- 6) Leuthold verweist auf Kiem II, 265 und bemerkt dazu: „Schon 1793 schenkte er dem kaiserlichen Hofe in Wien zur Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich eine Unterstützung von 10 000 Gld., 1796 weitere 5000.“
- 7) ebenda. S. 168.
- 8) ebenda. S. 174/175.
- 9) P. Martin Kiem: Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries. 2. Bd. S. 288.
- 10) P. Martin Kiem: Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries. 2. Bd. S. 289.
- 11) Akten aus dem Staatsarchiv Aarau, Nr. 5918 Bd. III. Kloster Muri: Revolutionszeit 1798—1800.
- 12) Akten 5918, Staatsarchiv Aarau.
- 13) Das Aktenstück gibt keine nähere Bezeichnung.
- 14) Akten 5918, Staatsarchiv Aarau.
- 15) G. Wiederkehr: Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes 1415—1803, S. 122/123.
- 16) Akten 5918, Staatsarchiv Aarau.
- 17) Akten 5918, Staatsarchiv Aarau. Siehe die Rechtfertigung des P. Meinrad Bloch an den Bürger Statthalter Weber.
- 18) Akten 5918. Die betreffende Stelle lautet: „Quod attinet ad praestationem Juramenti, fateor quidem rationes a Paternitate tua in contrarium allatas graves esse; existimo tamen, illud ad evitanda majora mala praestari posse cum additione clausulae = Salva Religione Catholica, quo termino generali non solum dogmata, sed et omnia ad religionem pertinentia comprehendi censentur.“
- 19) Akten 5918, Staatsarchiv Aarau.
- 20) Rolf Leuthold: Der Kanton Baden 1798—1803. S. 217. (Argovia 46. Bd.)
- 21) P. Martin Kiem: Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries. 2. Bd. S. 299.
- 22) Akten 5918, Staatsarchiv Aarau.